

Satzung des Fördervereins Frieda Caron e. V.

in der von der Mitgliederversammlung am

08. 10. 2025 beschlossenen Fassung

I.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Frieda Caron e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Königswinter-Niederdollendorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein Frieda Caron e. V. mit Sitz in Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige und kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Kunst und Kultur. Aufgabe des Vereins ist es, diese Zwecke durch finanzielle Unterstützung der Diakonie zu fördern, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei ihrer persönlichen Entwicklung zu helfen, damit sie eigenverantwortliche Mitglieder unserer Gesellschaft werden und bleiben, und für sie unverschuldete Nachteile auszugleichen, die der Verwirklichung solch eines Zieles entgegenstehen.
2. Der Verein beschafft Mittel für die Verwirklichung der in Absatz 1 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften und Organisationen, insbesondere der Evangelische Kindertagesstätte Dollendorf GmbH. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

3. Weitere Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Bildung und Altenhilfe. Der Zweck wird insbesondere durch die Trägerschaft der Evangelischen Öffentlichen Bücherei Dollendorf verwirklicht.
4. Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgabe in Verbundenheit zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und dadurch zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen. Er ist ferner Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien im Rheinland.

III. Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Ausscheiden

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Eine natürliche Person kann erst Mitglied werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
Mitglieder im Vorstand müssen mehrheitlich der evangelischen Kirche angehören.
Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll ein Mitglied im Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) sein.
2. Ein Bediensteter des Vereins oder einer seiner Betriebseinrichtungen kann nicht Mitglied sein.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung oder Verstöße in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele vorliegen, oder wenn wichtige Gründe die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

wenn das Mitglied rechtsextreme, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins kundtut.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Vor der Entscheidung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Ausschlussverfahrens über das Ruhen der Mitgliedschaft zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

IV. Organe des Vereins

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Geschäftsführung (als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB).

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem,
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer und
- bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern.

2. Die Pfarrerin/der Pfarrer der Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter hat mit ihrem/seinem Einverständnis als geborenes Mitglied des Vorstandes den stellvertretenden Vorsitz inne.

Sind für die Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter mehrere Personen als Pfarrerin/Pfarrer berufen, so obliegt es der Kirchengemeinde die Pfarrerin/den Pfarrer zu bestimmen, die/der das Amt des stellvertretenden Vorsitz innehat.

3. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt; dies gilt bei fehlendem Einverständnis gemäß Absatz 2 auch für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiterführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstände ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstandes auf diese Weise bestellt werden.

Alternativ kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes mit übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert.

5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

6. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

7. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für alle Tätigkeiten des Vereines und seiner Betriebseinrichtungen und überwacht ihre Durchführung.

8. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für den Verein. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr des

Vereins und der von ihm unterhaltenen Einrichtungen. Basis sind der Prüfbericht und das -
testat der Prüfungsgesellschaft.

9. Zum Ankauf, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken sowie zur Aufnahme von langfristigen Darlehen im Gesamtbetrag von mehr als 50.000,00 Euro bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Darlehen der Betriebseinrichtungen.

10.a) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung per Textform (per Brief oder auf elektronischem Weg) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen.

10.b) Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Verfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu dem Beschlussvorschlag muss binnen fünf Tagen nach Zugang der Anfrage der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden vorliegen.

Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

10.c) Ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigungen geltenden satzungsgemäßen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
§ 6 Abs. 10 a) Satz 4 gilt sinngemäß.

11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit für den Verein eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vergütung erhalten.

12. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer (Besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB) bestellen und hierfür einen Vertrag abschließen.

Geschäftskreis im Sinne von § 30 BGB ist die Führung der laufenden Geschäfte der gemeinnützigen evangelischen Kinder- und Jugendheim Probsthof GmbH sowie gemeinnützigen Ev. Kindertagesstätte Dollendorf GmbH. Die Vertretungsvollmacht der Besonderen Vertreterin/des Besonderen Vertreters ist in der Weise beschränkt, dass sie/er rechtsgeschäftlich nur mit Vollmacht des Vorstandes handeln darf.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung per Textform (Brief oder auf elektronischem Weg).

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, oder bei der/dessen Abwesenheit von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden beantragt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Monats erfolgen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Etwas anderes gilt nur für einen Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins - Abs. 5 -.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst.

5. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich. Scheitert die Beschlussfassung an der zu geringen Zahl der erschienenen Mitglieder, kann die Abstimmung innerhalb von sechs Wochen in einer neuen Mitgliederversammlung mit der insoweit selben Tagesordnung wiederholt werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, in der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden. Die Dreiviertelmehrheit gem. Satz 1 gilt auch hier. Für einen Beschluss über die

Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins, oder bei der/dessen Abwesenheit von der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Über ihre Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben. Hat die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung geleitet, unterschreibt sie/er an dessen Stelle die Niederschrift.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 3,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Prüfungsgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr gem. § 6 Abs. 8 Sätze 2 und 3,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Ankaufs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen gemäß § 6 Abs. 9,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

8. Der Vorstand kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen, die von der Finanzverwaltung und/oder dem Vereinsregister gefordert werden.

V. Gemeinnützigkeit

§ 8 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Änderung der Satzung

§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit des Vorstands oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V..

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter (oder deren Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte diakonische Zwecke zu verwenden hat.

Königswinter, den 08. Oktober 2025

Bernd Wessel

Sophia Döllscher

Marianne Plewa-Horn

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzende

Schriftführerin

Bernd Wessel

S. Döllscher

M. Plewa-Horn